

Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

ATLAS GmbH
Atlasstraße 6
D-27777 Ganderkesee

– nachfolgend „ATLAS GMBH“ genannt –

und

.....
.....
.....

– nachfolgend „Lieferant“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen.....	3
2. Geltungszeitraum.....	3
3. Eingangskontrolle bei ATLAS GMBH	3
4. Gewährleistungsvereinbarung	4
5. Qualitätssicherungsvereinbarung.....	5
5.1 Geltungsbereich.....	5
5.2 Qualitätskontrolle und -sicherung.....	5
5.3 Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten.....	6
6. Haftung des Lieferanten.....	7
7. Schriftwechsel.....	7
8. Vertraulichkeit und Geheimhaltung	7
9. Übrige Bestimmungen	8
10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	8

1. Definitionen

1.1 Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung

Unter "Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung" ist die vorliegende Vereinbarung zu verstehen. Sie enthält die Bedingungen, die zwischen ATLAS GMBH und Lieferant über die Abwicklung der Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen werden.

1.2 Parteien

Als "Parteien" werden die Vertragsparteien dieser Gewährleistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarung bezeichnet. Der Einfachheit halber wird, wenn nur von einer Partei die Rede ist, die Abkürzung "Lieferant" und ATLAS GMBH verwendet.

1.3 Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass eine zuverlässige und Gleichbleibende Qualität der vom Lieferant zu liefernden Produkte von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der ATLAS GMBH ist. Mit nachfolgender Vereinbarung begründen die Vertragspartner eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung, die eine anspruchsvolle Qualitätskontrolle und -sicherung zur Erreichung einer gleichbleibenden Qualität der vom Lieferant gelieferten Produkte beinhaltet.

Diese Vereinbarung dient der Kostenreduzierung und Vermeidung von Haftungsansprüchen Dritter.

2. Geltungszeitraum

2.1 Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsschließung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2.2 Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten, jeweils zum Ende eines Kalendermonats, schriftlich gekündigt werden.

2.3 Während der Laufzeit dieser Vereinbarung getätigte Einzelbestellungen der ATLAS GMBH werden auch nach Kündigung dieser Vereinbarung noch nach den Regelungen dieser Vereinbarung abgearbeitet. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung entstandene Ansprüche der ATLAS GMBH werden durch die Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Eingangskontrolle bei ATLAS GmbH

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine umfassende Qualitätskontrolle und -sicherung einschließlich einer Ausgangskontrolle durchzuführen, die eine umfassende Eingangskontrolle bei ATLAS GMBH entbehrlich macht.

3.2 ATLAS GMBH prüft die Lieferprodukte bei Anlieferung nur hinsichtlich der Identität und Quantität, sowie auf äußerlich deutlich erkennbare Transportschäden. Mängel an den Vertragsprodukten können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit gerügt werden, sie sind jedoch unmittelbar nach bekannt werden zu rügen.

- 3.3 Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen durch ATLAS GMBH finden nicht statt.
- 3.4 Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf seine Rechte, die ihm im Zusammenhang mit § 377 HBG erwachsen. Der Lieferant akzeptiert, dass die von ihm durchzuführende Qualitätskontrolle und -sicherung alle etwaigen Untersuchungsverpflichtungen der ATLAS GMBH ersetzen soll.
4. Gewährleistungsvereinbarung
- 4.1 Lieferant leistet ATLAS GMBH volle Rechts- und Sachgewähr.
- 4.2 Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit der Vertragsprodukte sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferant bekannt gegebenem Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Vertragsprodukte. Lieferant gewährleistet namentlich, dass sämtliche Lieferungen in allen Eigenschaften den von ATLAS GMBH freigegebenen Produkten sowie den allgemeinen Regeln der Technik und bestehenden EU-Richtlinien entsprechen. Die in der Spezifikation aufgeführten Eigenschaften gelten als zugesichert. Ferner gewährleistet Lieferant, dass die Vertragsprodukte die Anforderungen bezüglich Material und Belastung erfüllen sowie den EU-Normen bzw. den Sicherheits-, Umwelt- und anderen zu beachtenden Vorschriften entsprechen.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate und/oder 8000 Betriebsstunden (was immer zuerst eintritt) nach vorbehaltloser Inbetriebnahme, sofern sich die Inbetriebnahme nicht durch das Verschulden des Lieferanten verzögert. Sollte der ATLAS GMBH - Kundenvertrag die vorgenannten Fristen (Betriebsstunden) übersteigen, werden diese individuell zwischen den Parteien vereinbart.
- 4.4 Die Gewährleistung umfasst alle zur Durchführung der Gewährleistung erforderlichen Lieferungen, Leistungen und Pflichten.
- 4.5.1 Transport- und Prüfkosten, die im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsanspruch entstehenden, sind vom Lieferanten zu tragen. Seitens ATLAS GMBH wird eine Aufwandsentschädigung (Handling- pauschale) in Höhe von 25% (Feldware) und 15% (0-km Ware), auf Basis des Neupreises, erhoben.
- Zusätzlich, zu dieser genannten Aufwandsentschädigung, trägt der Lieferant die Kosten für den Wechsel des Schadteiles. Dieses gilt für 0-km und Feldware.
- Der Lieferant hat innerhalb von maximal 3 Wochen nach Erhalt der bemängelten Ware einen Prüfbefund an ATLAS GMBH zu schicken. ATLAS GMBH wird nach Erhalt des Prüfbefunds (falls erforderlich) eine Rückmeldung innerhalb 3 Wochen an den Lieferanten geben.
- 4.5.2 Der Gewährleistungsanspruch hat grundsätzlich in Form einer Gutschrift zu erfolgen. Materialersatz darf nur in Absprache und nach schriftlicher Freigabe durch ATLAS GMBH erfolgen. Der Status des Materialersatzes muss dem eines Neuteils entsprechen.
- 4.6 Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Einsatzort der ATLAS Geräte.

- 4.7 Für vorbehaltenen und innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel gilt die Gewährleistungsfrist bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung als gehemmt und beginnt dann erneut, bezogen auf die beseitigten Mängel.
- 4.8 ATLAS GMBH ist jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandener Schaden zu ersetzen.

5. Qualitätssicherungsvereinbarung

5.1 Geltungsbereich

5.1.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen des ATLAS GMBH während der Dauer dieser Vereinbarung an die ATLAS GMBH liefert.

5.1.2 Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. festgelegt durch Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen) im Bestellschreiben und / oder vereinbarten Mustern oder Vor-Ort-Aufnahmen entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von ATLAS GMBH geforderte Beschaffenheit offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster oder der Vor-Ort-Aufnahme ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er die ATLAS GMBH hierüber unverzüglich schriftlich informieren und eine Klärung mit der ATLAS GMBH herbeiführen. Ebenso hat der Lieferant der ATLAS GMBH unverzüglich etwaige Änderungen oder Modifikationen der zu liefernden Produkte schriftlich anzuzeigen.

5.2 Qualitätskontrolle und -sicherung

5.2.1 Der Lieferant unterhält ein QS - Managementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 oder ein daran angelehntes oder vergleichbares QS - Managementsystem und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses QS - Managementsystems herstellen und prüfen. Darüberhinausgehende Anforderungen werden in gesonderter Vereinbarung oder produktspezifisch (z.B. Zeichnungen) festgelegt. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem QS - Managementsystem vereinbar sind.

5.2.2 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Lieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein QS - Managementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der ihm gelieferten Produkte entsprechend sichern.

5.2.3 Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das vom Lieferant eingerichtete QS - Managementsystem nicht in der Lage ist, Fehler oder Mängel der Produkte umfassend aufzuzeigen, verpflichtet sich der Lieferant, dies der ATLAS GMBH unverzüglich mitzuteilen einschließlich der vom Lieferant zu ergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung des Systems.

5.2.4 Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass der Lieferant für die Angemessenheit, Tauglichkeit und Wirksamkeit seines QM - Managementsystems allein verantwortlich ist.

- 5.2.5 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet für einen Mindestzeitraum von 10 Jahren aufbewahren. Der Lieferant wird der ATLAS GMBH in angemessenem und zumutbarem Umfang Einsicht in diese Unterlagen gewähren und soweit keine Interessen des Lieferanten dem entgegenstehen, Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster auf Wunsch der ATLAS GMBH aushändigen.
- 5.2.6 Sollten während des Montageprozesses an den von Ihnen gelieferten Produkten Fehler festgestellt werden, können diese sofort ohne Rücksprache bis zu einer Summe von 1.000€ hier im Werk der ATLAS GMBH nachgearbeitet werden. Dies betrifft auch Montage und Demontagekosten die mit dem Fehler in Zusammenhang stehen. Die Nacharbeitungskosten werden sofort belastet. Sollte der Schaden größer als 1.000€ sein, wird dem Lieferant das Recht der ersten Nachbesserung gewährt. Diese hat innerhalb von 24h nach der Information durch die QS der ATLAS GMBH zu erfolgen. Sollte eine Nacharbeit durch den Lieferanten nicht möglich sein, werden alle dadurch anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.2.7 Alle ausländischen Lieferanten bemühen sich, einen deutschsprachigen Ansprechpartner zu benennen.
- 5.3 Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten
- 5.3.1 Der Lieferant wird es der ATLAS GMBH ermöglichen, sich von der Durchführung der in § 4 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird der ATLAS GMBH zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. ATLAS GMBH ist berechtigt, eine Lieferantenbeurteilung im Form eines Audits im Hause des Lieferanten durchzuführen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse müssen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart werden.
- 5.3.2 Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant ATLAS GMBH so rechtzeitig benachrichtigen, dass ATLAS GMBH prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- 5.3.3 Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er der ATLAS GMBH hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. (8 – D – Report)
- 5.3.4. Über mögliche Qualitätsverbesserungen (z. B. durch neues Fertigungsverfahren) informieren sich die Vertragspartner untereinander und eine Umsetzung wird gemeinschaftlich festgelegt.

- 5.3.5. Eine gemeinschaftliche Festlegung und Umsetzung von Qualitätsverbesserungen sowie die von der ATLAS GMBH beim Lieferant durchgeführten Audits begründen keine Mitverantwortung der ATLAS GMBH für die Qualität und Mangelfreiheit der vom Lieferant zu liefernden Produkte.
- 5.3.6 Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen der ATLAS Maschinen GMBH so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

6. Haftung des Lieferanten

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur uneingeschränkten Verantwortlichkeit für alle Mängel- oder Haftungsansprüche im Zusammenhang mit dem von ihm an die ATLAS GMBH gelieferten Produkten. Eine Haftung des Lieferanten besteht nicht, wenn der Lieferant den Nachweis erbringt, dass ihn an der Entstehung des Mangels oder Schadens kein Verschulden trifft.
- 6.2 Der Lieferant haftet für alle von einem Dritten gegen der ATLAS GMBH gerichteten Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln oder Erstattung entstandener Schäden. Der Lieferant stellt die ATLAS GMBH von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diesen im Zusammenhang mit den vom Lieferant gelieferten mangelhaften Produkten erhoben werden.
- 6.3 Soweit aufgrund eines vom Lieferant gelieferten mangelhaften Produktes eine Rücknahme dieses Produktes von einem Dritten, an den die ATLAS GMBH das Produkt geliefert hat, erforderlich wird, hat der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Rücknahme des Produktes entstehenden Kosten und Risiken zu tragen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf eigene Kosten abzuschließen, die die oben genannten Haftungsrisiken entsprechend zweifach maximiert pro Jahr abdeckt. Eine Kopie der Versicherungspolice ist auf Verlangen der ATLAS GMBH zur Verfügung zu stellen.

7. Schriftwechsel

Änderungen und/oder Informationspflichten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, sind mit Bezug auf diese Vereinbarung an folgende Anschrift schriftlich mitzuteilen:

ATLAS GMBH • Atlasstrasse 6 • D – 27777 Ganderkesee

8. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der

gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (z. B. Fertigungszeichnungen). Der Lieferant behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtungen beginnen ab erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und enden 48 Monate nach Ende dieser Vereinbarung.

9. Übrige Bestimmungen

- 9.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am ehesten entspricht.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.
- 9.3 Die Abtretung von Rechten und die Übernahme von Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. ATLAS GMBH kann jedoch Rechte und Pflichten übertragen bezogen auf die bisherigen Produkte der ATLAS GMBH.
- 9.4 Beide Parteien verzichten auf die Durchsetzung und Berufung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), auch insofern solche AGB auf Formularen, welche für Geschäfte unter diese Gewährleistungsvereinbarung verwendet werden, enthalten sind oder auf solche AGB verwiesen wird.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht deutschem materiellem Recht. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz der ATLAS GMBH, Atlasstrasse 6, 27777 Ganderkesee zuständig.

Ganderkesee, den

(Ort)....., den.....